

## Immatrikulationsordnung der Hochschule Emden/Leer

Der Senat der Hochschule Emden/Leer hat in seiner Sitzung am 28.06.2016 gemäß § 41 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in Verbindung mit § 19 Absatz 7 NHG in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384) die erste Änderung der Immatrikulationsordnung in der Fassung vom 15.12.2014 (Verköndungsblatt Nr. 25/2014) beschlossen. (Verköndungsblatt Nr. 37/2016, veröffentlicht am 12.07.2016)

### Inhaltsübersicht:

|      |   |   |
|------|---|---|
| § 1  | Immatrikulation.....                                | 1 |
| § 2  | Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation..... | 3 |
| § 3  | Rücknahme der Immatrikulation.....                  | 4 |
| § 4  | Versagung der Immatrikulation.....                  | 5 |
| § 5  | Exmatrikulation auf eigenen Antrag.....             | 5 |
| § 6  | Exmatrikulation aus besonderen Grund.....           | 6 |
| § 7  | Rückmeldung.....                                    | 6 |
| § 8  | Beurlaubung.....                                    | 7 |
| § 9  | Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge.....   | 8 |
| § 10 | Gasthörerinnen und Gasthörer.....                   | 8 |
| § 11 | Austauschstudierende.....                           | 9 |
| § 12 | Frühstudierende.....                                | 9 |
| § 13 | In-Kraft-Treten.....                                | 9 |

### § 1 Immatrikulation

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber werden auf ihren Antrag durch die Immatrikulation als Studierende in die Hochschule aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben. <sup>2</sup>Mit der Immatrikulation werden sie Mitglieder der Hochschule Emden/Leer mit allen sich aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und den Ordnungen der Hochschule ergebenden Rechte und Pflichten. <sup>3</sup>Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung des Studienausses (CampusCard) vollzogen; sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

(2) <sup>1</sup>Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. die nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung, praktische Ausbildung) besitzt,
2. für einen zulassungsbeschränkten Studiengang zugelassen worden ist,
3. ggf. darüber hinaus in den jeweiligen Ordnungen des gewählten Studiengangs festgelegten Zugangsvoraussetzungen nachweist,
4. die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge sowie der übrigen nach dem NHG oder den Bestimmungen der Hochschule vorgesehenen Beiträge, Gebühren und Entgelte nachweist.

<sup>2</sup>Bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis kann die Immatrikulation ferner davon abhängig gemacht werden, dass die Bewerberinnen oder Bewerber über ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügen, die durch die Hochschule vorgegeben sind und die erforderlichenfalls durch eine Deutschprüfung nachzuweisen sind.

(3) <sup>1</sup>Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn

1. nur einzelne Abschnitte eines Studienganges angeboten werden,
2. ein Studiengang nicht fortgeführt wird,
3. die Bewerberin oder der Bewerber nur für einen Abschnitt des Studienganges zugelassen worden ist,
4. die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist,
5. die Bewerberin oder der Bewerber lediglich Teilgebiete eines Studienganges studieren möchte,
6. der Bewerberin oder dem Bewerber gestattet worden ist, die aufgrund der Ordnung nach § 18 Abs. 6 NHG geforderte praktische Ausbildung erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Vorlesungsbeginn nachzuweisen.

<sup>2</sup>Die Immatrikulation erfolgt auflösend bedingt, wenn:

1. Studierende, die in einem grundständigen Studiengang eingeschrieben sind und diesen Studiengang noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, gleichzeitig für einen diesen Studiengang vertiefenden Masterstudiengang eingeschrieben werden,
2. für einen Studiengang einzelne Zugangsvoraussetzungen während des Studiums nach Maßgabe einer Ordnung nachgeholt werden müssen.

(4) <sup>1</sup>War die Bewerberin oder der Bewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) in einem identischen Studiengang mit gleichem Abschlussziel eingeschrieben, wird die Bewerberin oder der Bewerber unabhängig von der Zahl der dort erbrachten Prüfungsleistungen automatisch in das fortlaufend nächste Fachsemester eingeschrieben (sofern keine Zulassungsbeschränkung für das betreffende höhere Fachsemester besteht). <sup>2</sup>In allen anderen Fällen wird durch die Prüfungskommission auf der Grundlage der bislang erbrachten Prüfungsleistungen entschieden, ob und ggf. in welches Fachsemester die Einstufung erfolgt.

(5) <sup>1</sup>Ist der Studiengang in Studienabschnitte gegliedert, kann die Bewerberin oder der Bewerber für einen höheren Studienabschnitt nur eingeschrieben werden, wenn sie oder er die Voraussetzungen erfüllt, die in der Studien- und Prüfungsordnung niedergelegt sind.

(6) <sup>1</sup>Der Hochschule sind Änderungen des Namens und der Anschrift sowie der Verlust der CampusCard unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

<sup>2</sup>Die Ersatzausfertigung der CampusCard ist kostenfrei bei

- Namensänderung,
- elektronischem Defekt bei optisch unbeschädigter Karte,
- Diebstahl mit polizeilicher Anzeige und
- in besonders begründeten Härtefällen.

<sup>3</sup>In allen anderen Fällen wie

- Verlust,
- Diebstahl ohne polizeiliche Anzeige und
- Beschädigung durch unsachgemäßen Gebrauch

wird eine Gebühr gemäß der Gebühren- und Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## § 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

(1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation ist jeweils für das Wintersemester bis zum 30. September und für das Sommersemester bis zum 15. März zu beantragen. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen ist der Bewerberin oder dem Bewerber eine angemessene Nachfrist einzuräumen. <sup>3</sup>Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen muss die Immatrikulation abweichend von Satz 1 innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist beantragt werden. <sup>4</sup>Satz 2 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Für zulassungsbeschränkte Studiengänge ist nur eine Bewerbung gemäß § 2 der Hochschul-Vergabeverordnung an der Hochschule möglich. <sup>2</sup>In zulassungsfreien Studiengängen sind Mehrfachbewerbungen möglich.

(3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung ist auf dem von der Hochschule eingeführten Formular schriftlich oder über das bereitgestellte Online-Portal der Hochschule zu stellen. <sup>2</sup>Der Antrag muss enthalten:

1. Angaben über Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und –ort, Staatsangehörigkeit(en), gewünschter Studiengang und Fachsemester,
2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist,
3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberin oder der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert oder beurlaubt ist oder gewesen ist,
4. alle eventuell ergänzenden Anträge (z.B. Härtefallantrag, etc.) mit entsprechenden Unterlagen.

(4) <sup>1</sup>Dem Antrag sind beizufügen bzw. bis zur Einschreibung nachzureichen:

1. ein Nachweis zur Identifikation wie zum Beispiel: Personalausweis, Reisepass, Geburtsurkunde (<sup>2</sup>Daten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, sollten von der Bewerberin/ dem Bewerber auf der Kopie geschwärzt werden. <sup>3</sup>Dies gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangs- und Seriennummer. <sup>4</sup>Die Kopie wird unverzüglich vernichtet, sobald der mit der Kopie verfolgte Zweck erreicht ist),
2. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang in amtlich beglaubigter Form bzw. in einer von einer vereidigten Gerichtsdolmetscherin/-übersetzerin oder einem vereidigten Gerichtsdolmetscher/-übersetzer gefertigten und amtlich beglaubigten Übersetzung,

3. eine Bescheinigung in amtlich beglaubigter Form über die Ableistung einer praktischen Ausbildung, sofern sie durch Ordnung gemäß § 18 Abs. 6 NHG vorgeschrieben ist.
  4. <sup>5</sup>Der Fachbereich kann die Zulassung zum Studiengang zusätzlich vom Nachweis besonderer Sprachkenntnisse abhängig machen. <sup>6</sup>Im Hinblick auf das Grundrecht der Berufswahlfreiheit dürfen nur solche Kenntnisse vorausgesetzt werden, deren Vorliegen für das Erreichen des Studienziels unabdingbar ist. <sup>7</sup>Die geforderten Nachweise über Sprachkenntnisse sind vom Fachbereich in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekanntzugeben und mit dem Zulassungsschreiben anzufordern.
  5. für den Studiengang Nautik:
    - a) ein auch von der Hochschule für das erste Praxissemester unterschriebener Praxissemestervertrag. <sup>8</sup>Über Ausnahmen kann auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers mit Begründung die Prüfungskommission entscheiden.
    - b) ein Nachweis über die Seediensttauglichkeit,
    - c) bis zum Antritt des 1. Praxissemesters ist ein zweiwöchiger Sicherheitsgrundlehrgang nachzuweisen,
  6. bei Hochschulwechsel die Studienbücher/Belege/Nachweise aller vorher besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen,
  7. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Prüfungskommission,
  8. der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht,
  9. der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge und der übrigen nach dem NHG oder den Bestimmungen der Hochschule vorgesehenen Beiträge, Gebühren und Entgelte, § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Wenn Studierende den Studiengang innerhalb der Hochschule wechseln oder einen weiteren Studiengang beginnen wollen, ist ein Antrag auf Zulassung zu stellen.

### § 3 Rücknahme der Immatrikulation

- (1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn Studierende dies vor oder innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn (offizieller Vorlesungsbeginn der Hochschule) beantragen. <sup>2</sup>Die Immatrikulation ist auf schriftlichen Antrag der Studierenden zurückzunehmen, wenn sie das Studium im ersten Semester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des Art. 12 a GG nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen können; die Antragstellung ist nur bis zum Schluss des betreffenden Semesters zulässig. <sup>3</sup>In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.
- (2) <sup>1</sup>Für eine Rücknahme der Immatrikulation gemäß § 3 Absatz 1 wird eine Gebühr gemäß der Gebühren- und Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (3) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Rücknahme der Immatrikulation sind die CampusCard und der Entlastungsnachweis (Bibliothek, Geräteausleihe usw.) beizufügen.

#### **§ 4 Versagung der Immatrikulation**

- (1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
1. bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist und die Voraussetzungen des § 9 nicht vorliegen.
  2. nicht nachweist, dass sie oder er die im jeweiligen Semester zu zahlenden Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge, sowie der übrigen nach dem NHG oder den Bestimmungen der Hochschule vorgesehenen Beiträge, Gebühren und Entgelte entrichtet hat.
  3. keinen Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht erbringt.
  4. in dem gewählten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder nach den Bestimmungen, die für das Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (2) <sup>1</sup>Die Immatrikulation kann abgelehnt werden, wenn die oder der Hochschulzugangsberechtigte
1. Verfahrensvorschriften nicht eingehalten hat
  2. an einer Krankheit i. S. des § 34 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt
  3. wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde, die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot noch nicht unterfällt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist.
  4. bei Einführung oder Aufhebung eines Studienganges die Einschreibung für bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist,
  5. mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweist.

#### **§ 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag**

- (1) <sup>1</sup>Studierende sind auf schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren.
- (2) <sup>1</sup>Dem Antrag sind die CampusCard und der Entlastungsnachweis beizufügen.
- (3) <sup>1</sup>Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. <sup>2</sup>Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen. Die oder der Studierende erhält eine Exmatrikulationsbescheinigung.
- (4) <sup>1</sup>Wird die Exmatrikulation vor oder innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn (offizieller Vorlesungsbeginn der Hochschule) beantragt oder wird vor diesen Terminen festgestellt, dass eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, so sind geleistete Abgaben und Entgelte zu erstatten. <sup>2</sup>Wird gegen den Bescheid über das endgültige Nichtbestehen Widerspruch eingelegt, entfällt eine Erstattung nach Satz 1.
- (5) <sup>1</sup>Die Exmatrikulation entbindet nicht von bereits bestehenden Verpflichtungen zur Ablegung von Prüfungen.

## § 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund

- (1) <sup>1</sup>Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn
1. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
  2. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist und die oder der Studierende in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist,
  3. eine Abschlussprüfung bestanden und die oder der Studierende in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist,
  4. sie eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für das Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren haben,
  5. sie sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmelden oder fällige Abgaben und Entgelte nach diesem Gesetz nicht zahlen. <sup>2</sup>In diesem Fall sind die Betroffenen kraft Gesetzes nach Fristablauf zum Ende des Semesters exmatrikuliert,
  6. der Krankenversicherungsschutz nicht mehr besteht und nach schriftlicher Aufforderung und unter Fristsetzung ein entsprechender Nachweis nicht vorgelegt wird,
  7. die für den Zugang zum Masterstudium erforderlichen Nachweise nicht innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist erbracht wurden und die oder der Studierende dies zu vertreten hat und die oder der Studierende in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) <sup>1</sup>Studierende können exmatrikuliert werden, wenn
1. nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Ablehnung der Einschreibung gerechtfertigt hätten,
  2. der Studiengang, für den sie eingeschrieben sind, nicht fortgeführt wird und gewährleistet ist, dass das Studium an einer anderen Hochschule des Landes fortgeführt werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Vor einer Exmatrikulation ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern; § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist zu beachten. <sup>2</sup>Eine Exmatrikulation nach den Absätzen 1 (Ziffer 1, 6 und 7) und 2 ist der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben. <sup>3</sup>Sie wird nach Rechtskraft der Entscheidung durch Aushändigung oder Zustellung einer entsprechenden Bescheinigung, in der das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben ist, vollzogen.

## § 7 Rückmeldung

- (1) <sup>1</sup>Alle an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden, die das Studium im folgenden Semester fortsetzen wollen, haben sich für das Sommersemester in der Zeit vom 15. Dezember bis 05. Januar des Folgejahres und für das Wintersemester in der Zeit vom 15. bis 30. Juni zurückzumelden. <sup>2</sup>Beurlaubte Studierende haben sich für das dem Urlaubssemester folgende Semester zurückzumelden.
- (2) <sup>1</sup>Der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge und der nach dem NHG oder den Bestimmungen der Hochschule zu zahlenden Beiträge, Gebühren und Entgelte gilt als Rückmeldung. <sup>2</sup>Ohne diesen Nachweis gilt die Rückmeldung als nicht erfolgt.

(3) <sup>1</sup>Bei Fristversäumnis wird für eine von der Hochschule noch angenommene verspätete Rückmeldung eine Gebühr gemäß der Gebühren- und Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben. <sup>2</sup>Die Gebühr ist auf das für die Rückmeldung vorgesehene Konto der Hochschule einzuzahlen.

(4) <sup>1</sup>Anträge auf Erlass der Beiträge sowie der Gebühren und Entgelte nach NHG sind längstens bis einen Monat nach Vorlesungsende des Semesters (§ 14 Abs. 2 S. 4 NHG) zu stellen.

(5) <sup>1</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, die für die Erhebung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Angaben für das Sommersemester bis zum 15. Dezember und für das Wintersemester bis zum 15. Juni nachzuweisen. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist bis zum 31. August für die Rückmeldung zum Wintersemester bzw. bis zum 28./29. Februar für die Rückmeldung zum Sommersemester verlängert werden.

## § 8 Beurlaubung

(1) <sup>1</sup>Studierende sind auf schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des Art. 12 a GG zu beurlauben. <sup>2</sup>Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.

(2) <sup>1</sup>Studierende können vor oder innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn (offizieller Vorlesungsbeginn der Hochschule) auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. <sup>2</sup>Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig. <sup>3</sup>Studierende können während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden. <sup>4</sup>Beurlaubungen nach Absatz 1 werden auf die ersten vier Semester nicht angerechnet.

(3) <sup>1</sup>Wichtige Gründe i. S. des Absatzes 2 sind z. B.:

1. gesundheitliche Gründe der oder des Studierenden,
2. Mutterschutz (Schwangerschaft) und Elternzeit,
3. Ableistung eines im Studienplan oder in der Prüfungsordnung vorgesehenen Praktikums, das nicht Teil des Studiums ist,
4. Studienaufenthalt im Ausland, soweit nicht Bestandteil des Studiums,
5. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung.

(4) <sup>1</sup>Eine Beurlaubung ist nicht zulässig für das erste Fachsemester.

(5) <sup>1</sup>Während der Beurlaubung behalten die Studierenden die Rechte als Mitglied; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu belegen und Leistungsnachweise zu erbringen. <sup>2</sup>Ausgenommen hiervon ist Absatz 8. <sup>3</sup>Die studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnungen, die Gebührenordnung sowie die Bestimmungen des NHG nichts anderes regeln. <sup>4</sup>Der Verwaltungskostenbeitrag gemäß § 11 sowie die Langzeitstudiengebühr nach § 13 NHG werden nicht erhoben. <sup>5</sup>Beurlaubte Studierende, die ein Auslandsstudium nachweisen, werden auf Antrag von der Beitragszahlung des Studentenwerks für dieses Semester befreit.

(6) <sup>1</sup>Für Zeiten des Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubs oder der Elternzeit ist die Anzahl der Urlaubssemester nicht beschränkt. <sup>2</sup>Sie reduzieren nicht den Anspruch auf Urlaubssemester nach Absatz 2 Satz 2 aus anderen Gründen.

(7) <sup>1</sup>Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

(8) <sup>1</sup>Urlaubssemester entbinden von der nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen vorgesehenen Pflichtwiederholung von Prüfungen. <sup>2</sup>Studierende, die wegen eines Auslandssemesters beurlaubt sind, können auf Antrag an die Prüfungskommission an Wiederholungsprüfungen teilnehmen.

### **§ 9 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge**

(1) <sup>1</sup>Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können in die Hochschule aufgenommen werden, wenn der zuständige Fachbereich bestätigt, dass ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist (Parallelstudium). <sup>2</sup>Über die Doppelimmatrikulation erhält die andere Hochschule eine Mitteilung. <sup>3</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Studierende, die an dieser Hochschule bereits für einen Studiengang immatrikuliert sind und die für einen weiteren Studiengang an dieser Hochschule eingeschrieben werden wollen.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die an dieser oder an einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben sind, dürfen zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist. <sup>2</sup>Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Studierende, die in einem grundständigen Studiengang eingeschrieben sind und diesen Studiengang noch nicht durch Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben, können gleichzeitig für einen diesen Studiengang vertiefenden Masterstudiengang auflösend bedingt eingeschrieben werden. <sup>2</sup>Das Nähere zu der auflösend bedingten Einschreibung ist in einer Ordnung für diesen Masterstudiengang zu regeln.

### **§ 10 Gasthörerinnen und Gasthörer**

(1) <sup>1</sup>Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können als Gasthörerinnen und Gasthörer nicht-immatrikulierte Personen auch ohne Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG aufgenommen werden. <sup>2</sup>Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Gasthörerin oder Gasthörer werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung der Hochschule erhoben.

(2) <sup>1</sup>Studierende anderer Hochschulen sind auf Antrag als Gasthörerinnen und Gasthörer aufzunehmen, sofern nicht der Fachbereich den Besuch der Lehrveranstaltungen zahlenmäßig beschränkt und/oder vom Nachweis bestimmter erforderlicher Studienleistungen oder Kenntnisse abhängig gemacht hat. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Für Gasthörerinnen und Gasthörer sind folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Anschrift, Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Fachrichtung.

(4) <sup>1</sup>Gasthörerinnen und Gasthörer sind berechtigt, Leistungsnachweise und Prüfungen, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung abgenommen werden, zu erbringen. <sup>2</sup>Über erfolgreich abgelegte Prüfungen wird ein Nachweis ausgestellt. <sup>3</sup>Mit diesem Nachweis wird bestätigt, dass die Prüfung im Status einer Gasthörerschaft erbracht wurde.

(5) <sup>1</sup>Die im Rahmen einer Gasthörerschaft an der Hochschule Emden/Leer erbrachten Leistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang werden auf Antrag auf entsprechende Leistungen von der Prüfungskommission anerkannt.

(6) <sup>1</sup>Der Aufnahmeantrag als Gasthörerin oder Gasthörer ist für jedes Semester gesondert innerhalb der Immatrikulationsfrist (15.03. für das SS/30.09. für das WS) zu stellen. <sup>2</sup>Über den Antrag wird im Benehmen mit dem Fachbereich entschieden.

(7) <sup>1</sup>Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden von den Gasthörerinnen und Gasthörern je Semester eine Gebühr erhoben. <sup>2</sup>Für die Erbringung von Studienleistungen und die Ablegung von Prüfungen werden Gebühren pro Prüfung erhoben. <sup>3</sup>Die Höhe der Gebühren richten sich nach der Gebühren- und Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 11 Austauschstudierende**

(1) <sup>1</sup>Studierende von Hochschulen, mit denen Kooperationsvereinbarungen bestehen (Austauschstudierende), werden nach Maßgabe der im Rahmen des Austausches frei werdenden Studienplätze für ein entsprechendes höheres Fachsemester befristet eingeschrieben. <sup>2</sup>Die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 gelten durch den Nachweis der Immatrikulation an der Partnerhochschule als erbracht.

(2) <sup>1</sup>Ausländische Studierende, die im Rahmen von § 11 NHG vom Verwaltungskostenbeitrag befreit sind, können außerhalb der Einschreibfristen befristet immatrikuliert werden. <sup>2</sup>Die Höchstdauer der befristeten Einschreibung sollte zwei Semester, in Ausnahmefällen vier Semester nicht übersteigen. <sup>3</sup>Eine nachträgliche Immatrikulation ist nur bis zum Ende der Rückmeldefrist (05.01. für das Sommersemester/30.06. für das Wintersemester) für das kommende Semester möglich.

### **§ 12 Frühstudierende**

(1) Schülerinnen und Schüler, die von der Schule und der Hochschule einvernehmlich als überdurchschnittlich begabt beurteilt werden, können vor Aufnahme eines Studiums als Frühstudierende eingeschrieben werden. Sie werden abweichend von § 1 Abs. 1 dieser Ordnung nicht Mitglieder der Hochschule.

(2) Das Nähere regelt eine Ordnung.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.